

## Antrag

der **Fraktion DIE LINKE.**

Thema: **Wohnungslosigkeit im Freistaat Sachsen bekämpfen!**

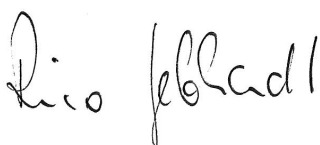
Der Landtag möge beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert

1. eine fortlaufende, landesweite, integrierte Wohnungsnotfallberichterstattung (Sächsische Wohnungsnotfallberichterstattung) einzuführen und dem Landtag jährlich zum 30. Juni, beginnend ab dem Jahr 2019, vorzulegen;
2. gemeinsam mit den kommunalen Spitzenverbänden, der Liga der Spitzenverbände der Wohlfahrtsverbände, den Kirchen sowie mit Wohnungsloseninitiativen bis zum 31. Dezember 2018 ein Gesamtkonzept Wohnungsenhilfe zum Schutz der von Wohnungslosigkeit betroffenen und bedrohten Menschen zu erarbeiten, das Maßnahmen des Freistaates Sachsen für die umfassende Prävention und Intervention enthält, und - darauf aufbauend - zum 1. Januar 2020 ein „Landesprogramm Wohnungsenhilfe“ aufzulegen, welches alle zwei Jahre an die aktuellen Erfordernisse angepasst wird;
3. zur mittel- und langfristigen Qualifizierung des Sächsischen Wohnungsnotfallberichts, des Landesprogramms Wohnungsenhilfe und zur Aufhellung des Dunkelfeldes eine sozialwissenschaftliche Begleitforschung zum Themenkomplex Wohnungslosigkeit einschließlich drohender Wohnungslosigkeit in Sachsen zu beauftragen;

b. w.

Dresden, 31.8.2018



Rico Gebhardt  
Fraktionsvorsitzender

4. bis zum In-Kraft-Treten des „Landesprogrammes Wohnungslosenhilfe“ unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, die sicherstellen, dass für die von Wohnungslosigkeit betroffenen Menschen an kalten Tagen ganztägig geöffnete, kostenlose und anonyme Unterkünfte zum Schutz vor Kälte und Erfrierung zur Verfügung stehen (Winternotprogramm), und den Kommunen die dafür erforderlichen finanziellen Mittel unbürokratisch zuzuweisen.

**Begründung:**

Im Freistaat Sachsen gibt es derzeit keinen landesweiten Überblick über den Umfang und die Ausprägungen von Wohnungslosigkeit. Ein Grund dafür ist, dass die sächsische Staatsregierung die Verantwortung für die Lösung der in diesem Zusammenhang auftretenden Probleme einzig und allein als kommunale und nicht als landesweite Aufgabe ansieht. Diese Auffassung wird nicht unterstützt, denn Prävention und Bekämpfung von Wohnungslosigkeit als schwerwiegendes soziales Problem erfordern unbedingt die landesweite Beobachtung und Steuerung, u. a. um die überproportionale Belastung einzelner Kommunen zu vermeiden. Aus diesem Grunde wird vorgeschlagen, schrittweise mehrere Maßnahmen zu ergreifen, um Wohnungslosigkeit in Sachsen zu erfassen, zu vermeiden und zu bekämpfen.

zu 1:

Ein erster Schritt dazu ist die Etablierung einer integrierten Wohnungsnotfallberichterstattung mit einer jährlichen Berichtspflicht zum 30. Juni. In Nordrhein-Westfalen ist dies 2011 erfolgt. Auf dieser Grundlage können dort zielgenau wirksame Präventions- und Interventionsmaßnahmen geplant und durchgeführt werden. In der Berichterstattung werden sowohl kommunal und ordnungsrechtlich untergebrachte Personen als auch Personen erfasst, die über die Träger der freien Wohlfahrtspflege untergebracht sind oder in Fachberatungsstellen als wohnungslos bekannt sind. ([http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialberichterstattung\\_nrw/kurzanalysen/Kurzanalyse-2-2017.pdf](http://www.sozialberichte.nrw.de/sozialberichterstattung_nrw/kurzanalysen/Kurzanalyse-2-2017.pdf), zuletzt abgerufen am 5. Juli 2018).

Es ist zu beachten, dass im Rahmen einer integrierten Wohnungsnotfallberichterstattung nicht nur unmittelbar von Wohnungslosigkeit betroffene Personenkreise erfasst werden sollten, sondern auch solche, die von Wohnungslosigkeit bedroht sind. Zu den erstgenannten Personenkreisen gehören dabei neben Menschen ohne jegliche Unterkunft auch alle Personen, die ohne Mietvertrag wohnen, z. B. in zugewiesenem Wohnraum mit Nutzungsvertrag, in Notunterkünften (auch in Heimen, Anstalten, Notübernachtungen oder Frauen- und Kinderschutzhäusern), in Billigpensionen oder bei Verwandten, Freundinnen und Freunden sowie Bekannten lebende Menschen. Außerdem gehören dazu auch Menschen mit Migrationshintergrund, die trotz eines gesicherten Aufenthaltsstatus weiterhin in Unterkünften leben müssen, weil sie keine Wohnung finden. Zu den zweitgenannten Personenkreisen, d. h. zu den von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen, gehören alle diejenigen, welchen der Verlust der Wohnung bevorsteht, z. B. wegen Kündigung des Mietvertrages, Räumungsklagen, angeordneter Zwangsräumung oder sonstigen zwingenden Gründen, wie häuslicher Gewalt oder vorgesehener Abbruch des Gebäudes.

Zu berücksichtigen sind darüber hinaus auch Jugendliche, die aus unterschiedlichen Gründen das Elternhaus verlassen müssen oder nicht im Elternhaus verbleiben können.

zu 2: In einem weiteren Schritt soll durch eine Verständigung zwischen derzeit in der Wohnungslosenhilfe tätigen Trägern und Initiativen sowie den staatlichen Verantwortlichen ein Gesamtkonzept Wohnungslosenhilfe erarbeitet werden, aus dem die grundsätzlichen Überlegungen, Erkenntnisse und Prämissen Eingang in ein zweijährlich zu aktualisierendes Landesprogramm Wohnungslosenhilfe finden sollen, welches zum 1. Januar 2020 in Kraft tritt. Hierbei ist es empfehlenswert, auch die aus Energie-, Schuldner und/oder Mieterberatungen gewonnenen Fach- und Sachkenntnisse zu nutzen.

Sowohl im Gesamtkonzept als auch im Landesprogramm ist dabei zu berücksichtigen, dass die Maßnahmen der Unterschiedlichkeit der von Wohnungslosigkeit betroffenen bzw. bedrohten Menschen differenziert Rechnung tragen müssen. Die Unterschiedlichkeit ergibt sich u. a. aus geschlechterspezifischen, altersmäßigen, gesundheitlichen, psycho-sozialen und pflegerischen Anforderungen. Es wird als sinnvoll erachtet, in die Erarbeitung des Gesamtkonzeptes und des Programmes auch die Erfahrungen aus der Umsetzung der Verwaltungsvorschrift „Gemeinsame Bekanntmachung des Sächsischen Staatsministeriums für Soziales und des Sächsischen Staatsministeriums des Innern - Empfehlungen zur Unterstützung von wohnungslosen und von Wohnungslosigkeit bedrohten Menschen“ vom 24. November 2005 ([https://revosax.sachsen.de/vorschrift/1906?redirect\\_succesor\\_allowed=1](https://revosax.sachsen.de/vorschrift/1906?redirect_succesor_allowed=1), zuletzt abgerufen am 3. August 2018) einfließen zu lassen.

zu 3:

Erfahrungsgemäß sind die Gründe für Wohnungslosigkeit sehr vielfältig und das Dunkelfeld sehr groß. Infolgedessen wird es für unentbehrlich erachtet, durch eine wissenschaftliche Begleitforschung die sächsische Wohnungsnotfallberichterstattung im Laufe der Zeit ebenso zu qualifizieren wie die entsprechenden Programme zur Bekämpfung von Wohnungslosigkeit.

zu 4:

Da ein fundiertes Landesprogramm nicht sofort wirksam werden kann, müssen in der Zwischenzeit zumindest für die kalte Jahreszeit unverzüglich Maßnahmen getroffen werden, um im Falle von Wohnungslosigkeit in geeigneten Unterkünften Schutz vor dem Erfrieren zu bieten. Es sollten deshalb landesseitig erforderlichenfalls Mittel bereitgestellt werden, um Not- und Übergangslösungen der Kommunen zu ermöglichen. Diese können z. B. in durchgängigen Öffnungszeiten von bereits vorhandenen Übernachtungsstätten einschließlich von deren Öffnung an Wochenenden oder in der Bereitstellung und Betreuung von beheizten - auch mobilen - Notunterkünften und Notaufenthaltsstätten bestehen.